

Merkblatt Sozialhilfe

MBL-SOH-2009-02

Dieses Merkblatt ersetzt dasjenige vom 01.02.2001 (MBL-SOH-2001-01)

Stand: 10. Februar 2009

Soziale Notlage – in Not?



Die Zahl der Menschen, die in Not geraten und auf Sozialhilfe angewiesen sind, ist weiterhin hoch. Soziale Notlagen haben viele Ursachen: Rezession und Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Behinderung, persönliche Krisen oder Suchtprobleme, fehlendes oder zu niedriges Einkommen. Menschen in persönlichen und finanziellen Notlagen kann die Sozialhilfe helfen.

1. Rechtslage

1.1 Wer hat Anspruch auf Sozialhilfe?

Das Sozialgesetz des Kantons Solothurn bestimmt, dass Personen, welche in einer sozialen Notlage Hilfe benötigen, beim regionalen Sozialdienst Ihrer Wohngemeinde um persönliche und wirtschaftliche Hilfe nachsuchen können. Sozialhilfe ist ergänzende Hilfe. Sie setzt erst dort ein, wo eigene Bestrebungen und andere finanzielle Hilfen wie Arbeitslosentaggelder, Renten, Stipendien, Unterstützung durch Familienmitglieder fehlen oder nicht mehr genügen. Sozialhilfe wird als Vorsorge und als Hilfe in Notlagen erbracht. Sie wird geleistet, solange sie nötig ist.

1.2 Was ist persönliche Hilfe?

Persönliche Hilfe heisst Beratung und Betreuung, Vermittlung von spezialisierten Institutionen, Durchführung von Einkommensverwaltung, Haushaltsanleitungen. Hilfe beim Erbringen von Beiträgen oder der Vermittlung wirtschaftlicher Hilfe. Persönliche Hilfe wird im Einvernehmen mit der hilfeschendenden Person erbracht. Sie ist freiwillig und wird kostenlos gewährt.

1.3 Was ist wirtschaftliche Hilfe?

Wer in eine finanzielle Notlage geraten ist, erhält von der Sozialhilfe wirtschaftliche Hilfe. Dadurch wird das soziale Existenzminimum sichergestellt. Dazu gehören unter anderem der Lebensunterhalt, die Miete, gesundheitsbedingte Kosten und Aufwendungen für die Erziehung der Kinder. Die Hilfe soll den notwendigen Lebensunterhalt gewährleisten. Individuelle Bedürfnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

1.4 Wie wird die wirtschaftliche Hilfe (Sozialhilfeleistungen) bemessen?

Das soziale Existenzminimum wird im Einzelfall anhand von Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) festgelegt. Ein persönliches Monatsbudget wird erstellt. Daraus ergibt sich der monatliche Unterhaltsbedarf für eine Person oder eine Familie. In Abzug gebracht werden alle Einkünfte (Lohn, Alimente, Versicherungsleistungen, Renten und andere Ansprüche). Reichen die Einkünfte nicht aus, so werden Sozialhilfeleistungen bis zur Höhe des sozialen Existenzminimums ausgerichtet. Nur wenn Versicherungen, vor allem auch Sozialversicherungen, einschliesslich Ergänzungsleistungen und familiäre oder private Hilfe nicht genügen, setzt zusätzliche staatliche Hilfe (Sozialhilfe) ein.

2. An wen kann ich mich wenden?

An den für Ihre Wohngemeinde zuständigen regionalen Sozialdienst. Im Zweifelsfall erteilt die Gemeindekanzlei Auskunft.

3. Was kann ich von der Sozialhilfe verlangen?

Sollte ich mich in einer sozialen Notlage befinden, kann ich beim zuständigen Sozialdienst meiner Wohngemeinde um Hilfe (Beratung, Betreuung, wirtschaftliche Hilfe) nachsuchen. Diese haben mein Gesuch zu prüfen. Ich habe Anspruch darauf, dass mir Beschlüsse und Verfügungen über die Gewährung, Verweigerung, Kürzung oder Streichung von Sozialhilfeleistungen sowie damit verbundene Auflagen und Weisungen, mit Begründung und Angabe der Beschwerdeinstanz (Rechtsmittelbelehrung) schriftlich mitgeteilt werden.

4. Was sind meine Gegenleistungen?

Vor allem im Zusammenhang mit wirtschaftlicher Hilfe bin ich verpflichtet, sämtliche als erforderlich erachteten Auskünfte wahrheitsgetreu und vollständig zu erteilen. Insbesondere muss ich Einsicht in Unterlagen wie Mietverträge, Krankenkassenausweise, Lohnabrechnungen, Gerichtssentscheide usw. gewähren. Solche Unterlagen sind wichtig, um den Anspruch auf Sozialhilfe abklären zu können.

Treffen Leistungen von Versicherungskassen oder der gleichen nicht rechtzeitig ein, können diese bevorschusst werden. Ich habe diese Ansprüche aber abzutreten und eine Abtretungserklärung zu unterzeichnen.

Die Ausrichtung von wirtschaftlicher Hilfe ist auch möglich, wenn ich über nicht realisierbare Vermögenswerte, z.B. Grundeigentum, verfüge. Dies bedingt die Unterzeichnung einer Rückerstattungsverpflichtung durch mich und eine pfandrechtliche Sicherstellung.

Wesentliche Veränderungen der Verhältnisse habe ich dem Sozialdienst unverzüglich zu melden.

Die wirtschaftliche Hilfe kann schriftlich mit Auflagen und Weisungen verbunden werden. Bei Nichteinhaltung können Leistungen gekürzt oder gestrichen werden. Insbesondere ist eine zumutbare Arbeit anzunehmen oder ersatzweise in einem Beschäftigungsprogramm mitzuwirken.

Bezogene Sozialhilfeleistungen sind zurückzuerstatten, wenn ich eine Erbschaft erhalte oder bei sonstigem grösseren Vermögensanfall.

Nach Art. 328 ff ZGB müssen Verwandte einander unterstützen. Eltern und Kinder sind verpflichtet, Verwandtenunterstützung zu leisten, wenn sie in finanziell günstigen Verhältnissen leben.

Das Amt für soziale Sicherheit (ASO) prüft über das Team Casework Sozialhilfe die Rückerstattungsmöglichkeit und die Verwandtenunterstützungspflicht.

5. Praktische Hinweise

5.1 Rechtzeitig Kontakt aufnehmen.

Falls Sie sich in einer Notlage befinden, wenden Sie sich rechtzeitig an den für Ihre Wohngemeinde zuständigen Sozialdienst. Frühzeitiger Rat ist für eine wirksame und rasche Hilfe sehr wichtig. Sozialhilfeleistungen werden nur für die Gegenwart und (sofern die Notlage anhält) für die Zukunft ausgerichtet, nicht jedoch für die Vergangenheit.

5.2 Vorsicht Privatkredit!

Versuchen Sie nicht, Ihre finanzielle Notlage mit Kleinkrediten zu überbrücken. Können die Raten nämlich nicht pünktlich bezahlt werden, führt dieser Weg meistens in die Verschuldung und Verschlimmerung Ihrer Situation.

5.3 Besuch vereinbaren.

Vereinbaren Sie mit dem zuständigen Sozialdienst Ihrer Wohngemeinde telefonisch einen Termin.

5.4 Unterlagen mitbringen.

Beim Erstkontakt und allfälligen Folgegesprächen wird Ihre Kontaktperson versuchen, Ihre persönliche Lage zu verstehen und die nötige Hilfe zu besprechen. Bringen Sie bitte alle Unterlagen mit, die Ihre Situation erklären bzw. belegen können.

5.5 Im Kontakt mit anderen Sozialdiensten?

Falls Sie mit anderen Beratungsstellen (Familienberatung, Vormundschaftsbehörde, öffentliche oder private Fachstellen) in Kontakt stehen, teilen Sie dies bitte beim Erstgespräch dem Sozialdienst mit. Sie erleichtern damit eine koordinierte und zielgerichtete Hilfe.

5.6 Schweigepflicht.

Die Mitglieder der Behörden sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Sozialdienstes sind verpflichtet, Stillschweigen zu bewahren.

6. Wollen Sie mehr wissen?

Lassen Sie sich beim regionalen Sozialdienst Ihrer Wohngemeinde informieren. Hilfreich sind auch die SKOS-Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe. Diese können bei der Schweiz. Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), Postfach, 3000 Bern 14, bezogen werden. Ebenfalls erläutert Ihnen das Sozialgesetz (BGS 831.1) des Kantons Solothurn und die entsprechende Vollzugsverordnung (BGS 831.2) Ihre Rechte und Pflichten ausführlich. Sie können dieses Gesetz bei der Drucksachenverwaltung, Dammstrasse 21, 4502 Solothurn, bestellen oder über das Internet ausdrücken (<http://www.so.ch/appl/bgs/>).

Die Homepage des Amtes für soziale Sicherheit bietet unter www.aso.so.ch weitere Informationen zur Sozialhilfe.